

Antragsteller, Firma, Stempel

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Anschrift der zuständigen Behörde

Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
Geschäftsbereich Bau und Umwelt/ Abt. Straßenbau
und Verkehr
Ref. Verkehrsrecht
Weißeritzstr. 7
01744 Dippoldiswalde

für die Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlichem Verkehrsgrund
gem. § 29 StVO

Pflichtangaben: !

<input checked="" type="checkbox"/> eine Streckenskizze oder ein Lageplan	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Nachweis über Veranstalterversicherungen	<input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltererklärung
---	--	---

Zur Durchführung von einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name des Antragstellers	Telefon	Fax
Vertreten durch	E-Mail:	
Adresse des Antragstellers		

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Art und Anlass der Veranstaltung:

Genaue Beschreibung der Veranstaltung als Anlage

Ort (Gemeinde): Datum: Zeitraum (Uhrzeit von/bis):

Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer:

Fahrzeuge:	Festwagen:	Pferde:
Personen:	Musikkapellen:	Pferdegespanne / Sonstiges:

Streckenverlauf :
(Streckenbezeichnung) / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird /Lageplan mit Streckenplan beiliegen

der Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)

in der
Straßenbezeichnung (Straßenname):

Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung Nr.) zwischen km und km:

weitere Erläuterungen als Anlage

Streckenlänge:

Art der Verkehrsbeschränkung:

Umleitungsstrecke : Straßenbezeichnung und Streckenverläufe als Erläuterung angefügt Lageskizze angefügt

Erklärung

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde / Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Der Veranstalter und die Teilnehmer verzichten auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benützenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden können. Die Straßenbaulastträger, Wegeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers